

H F V

Handbuch für Jugendbetreuer

Kapitel 1: Wichtiges rund ums Spiel

Version: 01/2023

HFV - Handbuch für Jugendbetreuer

Inhaltsübersicht Kapitel 1: Wichtiges rund ums Spiel 2023

Stand: 19. Januar

- 1. Altersklassen**
 - Spielen in einer höheren Altersklasse
 - Spielen in einer jüngeren Altersklasse
 - Juniorinnen in Juniorenmannschaften
 - Juniorinnenmannschaften in Juniorenspielrunden
 - Alternative Spielrunden
- 2. Spieldauer**
- 3. Spielleitung, Schiedsrichter**
 - Ausbleiben der zugeteilten Schiedsrichterin oder des zugeteilten Schiedsrichters
 - Ablehnung einer unbeteiligten Schiedsrichterin oder eines unbeteiligten Schiedsrichters
- 4. Digitaler Spielerpass**
 - Spielberechtigungsliste
 - Hochladen eines aktuellen Spielerfotos
 - Austausch des Spielerfotos in der Spielberechtigungsliste
- 5. Spiel- und Einsatzberechtigung**
 - Beginn der Spielberechtigung
 - geschlechtsbezogen spezielle Art der Spielberechtigung im Rahmen der Inklusion
 - Zweitspielrecht
 - Gastspielerlaubnis
 - Höchstspieldauer - Nur ein Spiel pro Kalendertag
- 6. Anzahl der Spielerinnen und Spieler, Ein- und Auswechslung**
 - Mannschaftsstärken
 - Ein- und Auswechslung
 - Mindestanzahl
- 7. Austausch von Spielerinnen und Spielern zwischen höheren und unteren Mannschaften innerhalb der eigenen Altersklasse**
 - Wechsel von einer unteren zu einer höheren Mannschaft derselben Altersklasse
 - Wechsel von einer höheren zu einer unteren Mannschaft derselben Altersklasse
 - Sonderfall: Erster Pflichtspieltag
 - Sonderfall: Letzte Phase der Meisterschaftsrunden
 - Zulässiges Kontingent überschritten - Spielerinnen und Spieler nicht einsatzberechtigt
 - Sonderfall F- und G-Juniorinnen sowie F- und G-Junioren
- 8. Einsatz in Herren- bzw. Frauenmannschaften**
 - B-Juniorinnen in Frauenmannschaften
 - A-Junioren in Herrenmannschaften
- 9. Spielbericht, Ergebniseingabe ins DFB-Net**
 - Informationen zum Umgang mit dem elektronischen Spielbericht
 - Nutzung des elektronischen Spielberichts

- Gesperrte Spielerinnen und Spieler blockiert
- Anzahl von Juniorinnen und Junioren auf dem Spielbericht
- Änderung der Mannschaftsaufstellung nach der Freigabe des elektronischen Spielberichts
- Spielberichtsbogen, Ausdruck des elektronischen Spielberichts
- Turnierspielbericht
- Übermittlung bzw. Einsenden des Spielberichts
- Spielausfall
- Eingabe des Spielergebnisses ins DFB-Net

10. Betreuung, Beaufsichtigung

11. Spielabsage und Spielverlegung

- Spielverlegungen während des Rundenverlaufs
- Antragsstellung
- Kostenregelung für Anträge auf Spielverlegung
- Kurzfristige Spielabsage wegen widriger äußerer Bedingungen
- Kurzfristige Spielabsage aus zwingenden Gründen
- Kurzfristige Spielabsage aus akut eingetretenen, besonders zwingenden Gründen
- Spielabsetzung wegen der Abstaltung zu Auswahlspielen

12. Verschuldeter Spielausfall, Nichtantreten oder verspätetes Antreten

13. Feldverweis auf Dauer, rechtliches Gehör

14. Einspruch gegen die Spielwertung

15. Abseits- und Rückpassregel

16. Pflichtspiele

- Meisterschafts-, Entscheidungs- und Qualifikationsspiele
- Pokalspiele
- Hallenrunden einschließlich Futsal
- Spielrunden Altersklassen E und F, Spielfeste Altersklassen E, F und G

17. Freundschaftsspiele, Turniere und Spielfeste

- Allgemein
- Spezielle Arten von Freundschaftsspielen

18. Abmeldung vom Spielbetrieb, Rückzug einer Mannschaft

- Meisterschaftsrunden
- Entscheidungs- und Qualifikationsrunden

Handbuch für Betreuerinnen und Betreuer in der Vereinsjugendarbeit

Kapitel 1: Wichtiges rund ums Spiel

Stand: 19. Januar 2023

Verwendete Abkürzungen:

JO - Jugendordnung; RVO - Rechts- und Verfahrensordnung; SpO - Spielordnung;
StO - Strafordinzung.

HFV - Hessischer Fußball-Verband; VJA - Verbandsjugendausschuss; VFM -
Verbandsausschuss für Frauen und Mädchen; JSG - Jugendspielgemeinschaft; DFB -
Deutscher Fußball-Bund

1. Altersklassen (§§ 11 und 14 JO)

Die Zuordnung zu den einzelnen Altersklassen der Juniorinnen und Junioren richtet sich nach dem Geburtsdatum. Jede Altersklasse mit Ausnahme der G-Juniorinnen und G-Junioren umfasst zwei Kalenderjahre. Die Geburtsdaten aller Angehörigen einer Altersklasse müssen innerhalb dieser beiden Kalenderjahre liegen.

Als Stichtag gilt jeweils der 1. Januar. So gehören beispielsweise im Spieljahr 2023/2024 alle Juniorinnen und Junioren der Geburtsjahrgänge 2007 und 2008 den B-Juniorinnen bzw. den B-Junioren an. Stichtag für diese Altersklasse ist mithin der 1. Januar 2007.

Altersklassen	Spieljahr / Geburtsjahrgänge			
	2023/202 4	2024/202 5	2025/202 6	2026/202 7
A-Junioren	2005/2006	2006/2007	2007/2008	2008/2009
B-Juniorinnen und B-Junioren	2007/2008	2008/2009	2009/2010	2010/2011
C-Juniorinnen und C-Junioren	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013
D-Juniorinnen und D-Junioren	2011/2012	2012/2013	2013/2014	2014/2015
E-Juniorinnen und E-Junioren	2013/2014	2014/2015	2015/2016	2016/2017
F-Juniorinnen und F-Junioren	2015/2016	2016/2017	2017/2018	2018/2019
G-Juniorinnen und G-Junioren	2017 und jünger	2018 und jünger	2019 und jünger	2020 und jünger

Spielen in einer höheren Altersklasse

Alle Juniorinnen und Junioren dürfen auch in der nächsthöheren Altersklasse spielen (§ 11 Nr. 3 JO). **Sonderregelung:** C-Juniorinnen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, dürfen auch bei den A-Junioren eingesetzt werden (§ 11 Nr. 4 JO).

Spielen in einer jüngeren Altersklasse

Juniorinnen und Junioren dürfen nicht in einer jüngeren Altersklasse spielen. Jeder Verstoß hat wegen fehlender Einsatzberechtigung Spielverlust und Geldstrafe zur Folge (§ 31 Nr. 3, 4 StO).

Ausnahmen:

Im begründeten Einzelfall können der VFM für Juniorinnen sowie der VJA für Junioren auf Antrag des Vereins ein Sonderspielrecht für eine niedrigere Altersklasse erteilen. Die Bedingungen für den Antrag sind § 11 Nr. 5 JO zu entnehmen.

Weiterhin könnte ggf. frühestens zum Spieljahr 2024/2025 das „**Niedertiefenbacher Modell**“ eingeführt werden, das sich derzeit in einer Probephase befindet. In diesem Modell geht es um die Einsatzberechtigung von Spielerinnen oder Spielern, die der nächsthöheren Altersklasse angehören, in einer Mannschaft der nächstjüngeren Altersklasse. Das Modell müsste vor seiner generellen optionalen Einführung in allen Kreisen des Hessischen Fußball-Verbandes in der Jugendordnung verankert werden. Einzelheiten könnten in diesem Fall in einer Durchführungs vorschrift geregelt werden.

Juniorinnen in Juniorenmannschaften (§ 14 Nr. 5 JO)

In Juniorenmannschaften, ausgenommen sind die A-Junioren, dürfen auch Juniorinnen mitspielen. Außer bei den B-Junioren dürfen die Juniorinnen dabei um ein Jahr älter sein als die Junioren. Für den Einsatz in B- und C-Juniorenmannschaften ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Eine Ausfertigung dieser Erklärung sollte der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter zugesandt werden. Ferner ist es zu empfehlen, der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter vor dem Spiel eine weitere Ausfertigung der Einverständniserklärung zur Einsichtnahme vorzulegen.

Juniorinnenmannschaften in Juniorenspielrunden (§ 14 Nr. 3 JO)

Für Juniorinnen sollen eigene Spielrunden gebildet werden. Wo das im Einzelfall wegen der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich ist, dürfen Juniorinnenmannschaften auch in eine Junioren-Spielrunde integriert werden. In einem solchen Fall darf die Juniorinnenmannschaft um eine Altersklasse älter sein als die Junioren. Beispielsweise darf also ein C-Juniorinnenteam in einer Spielklasse der D-Junioren mitspielen.

2. Spieldauer (§ 15 JO)

Die Spieldauer ist wie folgt festgelegt:

A-Junioren:	2 x 45 Minuten
B-Juniorinnen und B-Junioren:	2 x 40 Minuten
C-Juniorinnen und C-Junioren:	2 x 35 Minuten
D-Juniorinnen und D-Junioren:	2 x 30 Minuten
E-Juniorinnen und E-Junioren:	2 x 25 Minuten
(Altersklasse E nur noch bis einschließlich Spieljahr 2023/2024, danach Spieldauer gemäß den Durchführungsbestimmungen für den Kinderfußball in den neuen Wettbewerbsformen)	
F-Juniorinnen und F-Junioren:	2 x 20 Minuten
(Altersklasse F in den Spielen nach den Regeln der Fair-Play-Liga nur noch bis einschließlich Spieljahr 2023/2024, danach Spieldauer gemäß den Durchführungsbestimmungen des VJA für den Kinderfußball in den neuen Wettbewerbsformen)	
G-Juniorinnen und G-Junioren:	Seit dem Spieljahr 2022/2023 Spieldauer nur noch gemäß den Durchführungsbestimmungen des VJA für den Kinderfußball

in den neuen Wettbewerbsformen.

Bei gemischten Mannschaften (zwei Altersklassen zusammengefasst) richtet sich die Spieldauer nach der älteren Altersklasse.

Für Freundschaftsspiele kann unter den beteiligten Mannschaften mit Beachtung der maximalen Zeitvorgaben auch eine andere Einteilung der Spieldauer vereinbart werden (Bsp.: 3 x 20 Minuten für D-Juniorinnen und D-Junioren oder 3 x 25 Minuten für B-Juniorinnen und B-Junioren).

Dauer der **Verlängerung** bei Entscheidungsspielen und Pokalspielen (§§ 16 Nr. 5, 16 a Nr. 5 und 35 Nr. 3 JO), sofern sie nach der regulären Spielzeit noch nicht entschieden sind:

A-Juniores:	2 x 15 Minuten
B-Juniorinnen und B-Juniores:	2 x 10 Minuten
C-, D- und E-Juniorinnen:	2 x 5 Minuten
C-, D- und E-Juniores:	2 x 5 Minuten

Bei den E-Juniorinnen und E-Juniores entfällt diese Regelung vom Spieljahr 2024/2025 an weg (keine Meisterschafts- und Pokalrunden für diese Altersklasse mehr).

3. Spielleitung, Schiedsrichter

Für die Betreuerinnen und Betreuer aller Juniorinnen- und Juniorenmannschaften muss ein sportlich fairer Umgang mit der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter eine Selbstverständlichkeit und ein vorrangiges Anliegen sein. Sie müssen sich darüber im Klaren sein, dass sie eine Vorbildfunktion für die Spielerinnen und Spieler, aber auch für die Eltern und die anderen Zuschauer innehaben und ausüben. Verbale Angriffe gegen die Schiedsrichterin oder den Schiedsrichter sollen möglichst verhindert, zumindest aber rechtzeitig eingedämmt werden. Tätliche Angriffe müssen durch mäßigende Einwirkung auf die betroffenen Personen weitestgehend vermieden werden.

Im Rahmen der personellen Gegebenheiten sollen alle Jugendspiele durch vom Verband gestellte Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter geleitet werden. Sie werden vom zuständigen Schiedsrichterausschuss bzw. der oder dem Schiedsrichterbeauftragten zugeteilt. Davon ausgenommen sind die Fair-Play-Ligen und Spielfeste (§ 33 Nr. 4 JO) in den Altersklassen F und G. Ab dem Spieljahr 2024/2025 gilt diese Ausnahme auch für die Altersklasse E.

Insbesondere in den jüngeren Altersklassen können in den meisten Kreisen jedoch nicht alle Spielklassen mit Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichtern des Verbandes besetzt werden. Die Kreisjugendausschüsse sind gehalten, in ihren verbindlichen Bestimmungen für die Jugend-Verbandsrunden festzulegen, welche Spielklassen von verbandsseitig beauftragten Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichtern geleitet werden und welche nicht.

In Spielklassen, die nicht vom Verband mit Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichtern beschickt werden, muss der Heimverein eine geeignete Person zur Spielleitung benennen (§ 33 Nr. 3 JO). Wird vom Heimverein keine Schiedsrichterin oder kein Schiedsrichter gestellt, gilt dies als verschuldeter Spielausfall (§ 44 StO, Nichtantreten).

Die beteiligten Mannschaftsbetreuerinnen oder Mannschaftsbetreuer können in gegenseitigem Einvernehmen auch eine anderweitige Regelung zur Leitung des

gesamten Spiels vereinbaren, die für die Klassenleitung im Spielbericht zu dokumentieren ist (§ 33 Nr. 3 Satz 3 JO).

Ausbleiben der zugeteilten Schiedsrichterin oder des zugeteilten Schiedsrichters

Bleibt die vom Verband zugeteilte Schiedsrichterin oder der zugeteilte Schiedsrichter aus, muss das davon betroffene Juniorinnen- oder Juniorenspiel dennoch stattfinden und wird auch dann als Pflichtspiel gewertet (§ 33 Nr. 2 JO). In diesem Fall müssen sich beide Vereine ernsthaft bemühen, eine andere unbeteiligte Schiedsrichterin oder einen anderen unbeteiligten Schiedsrichter zu finden.

Unbeteiligt ist eine Schiedsrichterin oder ein Schiedsrichter dann, wenn sie/er keinem der am Spiel beteiligten Vereine angehört.

Gelingt dies nicht, soll das Spiel möglichst durch eine beteiligte anerkannte (geprüfte) Schiedsrichterin oder einen beteiligten anerkannten (geprüften) Schiedsrichter geleitet werden. Scheitert auch eine solche Lösung, muss das Spiel von einer nicht anerkannten (nicht geprüften) Schiedsrichterin oder einem nicht anerkannten (nicht geprüften) Schiedsrichter geleitet werden, auf die/den sich die beteiligten Vereine einigen können. Erfolgt keine Einigung, muss der Heimverein eine geeignete Person zur Spielleitung stellen (§ 33 Nr. 2 JO). Geschieht dies nicht, wird dies als verschuldeter Spielausfall (Nichtantreten) gewertet (§ 44 StO).

Ablehnung einer unbeteiligten anerkannten Schiedsrichterin oder eines unbeteiligten anerkannten Schiedsrichters

Eine unbeteiligte anerkannte Schiedsrichterin oder ein unbeteiligter anerkannter Schiedsrichter kann nicht abgelehnt werden (§ 42 Nr. 1 a SpO). Verweigert eine Mannschaft in einem solchen Fall das Spiel, handelt es sich um einen Sonderfall eines verschuldeten Spielausfalles (Nichtantreten), was zu Spielverlust und Geldstrafe führt (§ 44 Nr. 1 Satz 1 StO). Lehnen beide beteiligten Mannschaften eine unbeteiligte anerkannte Schiedsrichterin oder einen unbeteiligten anerkannten Schiedsrichter ab, gilt das Spiel für beide als verloren (§ 46 Satz 2 StO).

4. Spielerpass (§ 9 JO)

Aufgrund eines Beschlusses des Verbands-Fußballtages 2021 wird seit Beginn des Spieljahres 2022/2023 ausschließlich der digitale Spielerpass verwendet. Die bis dahin gebräuchlichen „Papier-Spielerpässe“ sind mit Ablauf des 30. Juni 2022 ungültig geworden.

Gemäß § 9 Nr. 1 Jugendordnung wird die Spielberechtigung für jede Juniorin und jeden Junior durch den digitalen Spielerpass erteilt. Unabdingbare Voraussetzung für die Ausstellung des digitalen Spielerpasses durch die Verbandsgeschäftsstelle (Passstelle) ist die Mitgliedschaft in einem Verein, der dem Hessischen Fußball-Verband angehört. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt gleichzeitig auch die Spielberechtigung.

Dem Antrag auf die erstmalige Erteilung einer Spielberechtigung sind bei minderjährigen Spielerinnen und Spielern (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) die Geburtsurkunde in Kopie und eine aktuelle Unbedenklichkeitserklärung einer Ärztin oder eines Arztes beizufügen. Die Spielberechtigung wird für Pflicht- und Freundschaftsspiele erteilt (siehe hierzu unten auch Nr. 1.16).

Nach der Erteilung der Spielberechtigung erscheint die Juniorin bzw. der Junior in der Spielberechtigungsliste des Vereins im DFBnet. Die Vereine sind gemäß § 9 Nr. 2 Jugendordnung verpflichtet, nach dem Erteilen der Spielberechtigung unverzüglich, spätestens aber bis zum Beginn des Spiels, in dem der erste Einsatz erfolgen soll,

ein aktuelles Spielerfoto in die Spielberechtigungsliste des DFBnets hochzuladen. Die Spielerin bzw. der Spieler muss auf dem hochgeladenen Spielerfoto mit Schulterbereich eindeutig identifizierbar sein. Bei beeinträchtigenden äußerlichen Veränderungen, spätestens aber nach jeweils drei Jahren, ist das Lichtbild durch ein aktuelles Foto zu ersetzen.

Ein aktueller Ausdruck der Spielberechtigungsliste des Vereins, der die letzten Änderungen im DFBnet enthält, ist zu allen Spielen mitzuführen (9 Nr. 3 JO), um ggf. eingetretene Zweifel vor Ort, in aller Regel mit der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter, möglichst auszuräumen.

Prüfung der Spielberechtigung

Die Schiedsrichterin oder der Schiedsrichter sind gehalten, vor Spielbeginn durch Einsicht in den elektronischen Spielbericht die Spielberechtigung der zum Einsatz vorgesehenen Spielerinnen und Spieler, die aus der Spielberechtigungsliste auf den elektronischen Spielbericht heruntergeladen worden sind, zu überprüfen. Zu diesem Zweck soll der elektronische Spielbericht von beiden beteiligten Mannschaften spätestens dreißig Minuten vor dem planmäßigen Spielbeginn freigegeben werden.

Steht der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter zur Überprüfung kein geeignetes technisches Gerät zur Verfügung, ist vom Heimverein ein Ausdruck des elektronischen Spielberichts auszuhändigen. Sollte die Feststellung der Spielberechtigung durch Einsichtnahme in den elektronischen Spielbericht nicht einwandfrei möglich sein, kann dazu auch die von den beiden Vereinen mitzuführende Spielberechtigungsliste herangezogen werden.

Bei ggf. auch durch entsprechende Hinweise aufkommenden Zweifeln hinsichtlich der Person oder der Spielberichtigung können die Schiedsrichterin oder der Schiedsrichter bei einzelnen Spielerinnen oder Spielern „Gesichtskontrollen“ zum Vergleich mit einem Ausdruck des elektronischen Spielberichts oder auch mit der Spielberechtigungsliste vornehmen.

Probleme bei der Identifizierung von Spielerinnen und Spielern

Alle Vereine sollten in eigenem und im Interesse ihrer Spielerinnen und Spieler die Vorgaben zum unverzüglichen Hochladen eines Spielerfotos nach Erteilen der Spielberechtigung, die umgehende Erneuerung des Spielerfotos bei ggf. die Identifizierung beeinträchtigenden äußeren Veränderung sowie den turnusmäßigen Austausch des Spielerfotos spätestens nach Ablauf von drei Jahren unbedingt einhalten. Betreuerinnen und Betreuer sollten diese Verpflichtungen des Vereins stets im Auge behalten und notwenige Aktualisierungen rechtzeitig von sich aus auf den Weg bringen.

Mangelnde Identifizierbarkeit aufgrund eines fehlenden oder nicht aktuellen Spielerfotos nimmt der Juniorin oder dem Junior nicht die Spielberechtigung für den Verein. Dennoch muss aber die einwandfreie Identifizierung in aller Regel vor dem Einsatz der Spielerin oder des Spielers erfolgen. In Einzelfällen kann der Nachweis der Spielberechtigung auch bis unmittelbar nach Spielende nachgeholt werden (Beispiel: Bei einem Spieler fehlt das Spielerfoto, oder es lässt eine einwandfreie Identifizierung nicht zu, er führt auch keinen anderweitigen amtlichen Ausweis mit sich. Auf Anruf bei ihm zuhause hat sich der Vater bereiterklärt, ein amtliches Personaldokument mit Lichtbild zum Spielort zu bringen.)

Ein amtlicher Ausweis mit Lichtbild dürfte in den meisten Fällen zur unzweifelhaften Identifizierung genügen. Ist auch ein solcher Ausweis vor Ort nicht

verfügbar, wird die Schiedsrichterin oder der Schiedsrichter in § 9 Nr. 6 JO verpflichtet, alle sich bietenden Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Identität der Spielerin oder des Spielers anderweitig festzustellen, insbesondere durch Befragen des Gegners oder von Vertrauenspersonen. Die so festgestellte Identität ist in solchen Fällen durch die Spielerin oder den Spieler mittels Unterschrift und handschriftlicher Angabe des Geburtsdatums zu bestätigen. Das kann zum Beispiel auf dem Ausdruck des Spielberichts erfolgen, der vor dem Spiel der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter ausgehändigt worden ist. Dieses Dokument ist in diesem Fall an die Klassenleiterin oder den Klassenleiter einzusenden.

Gelingt eine hinlänglich verlässliche Identifizierung nicht, fehlt die Einsatzberechtigung (§ 9 Nr. 7 JO). Sofern die betroffene Spielerin oder der betroffene Spieler dennoch eingesetzt wird, führt dies gemäß § 31 Nr. 4 i. V. m. § 9 StO zum Spielverlust sowie zu einer Bestrafung nach § 31 Nr. 1, 2 StO. Ggf. kann der Einsatz auch eine Bestrafung für die Spielerin oder den Spieler gemäß § 19 StO nach sich ziehen.

Das Fehlen von in das DFBnet hochzuladenden Spielerfotos oder die Nichteinhaltung der in § 9 Nr. 2 JO festgelegten Vorgaben in diesem Zusammenhang führt bei Pflicht- oder Freundschaftsspielen gemäß § 16 Nr. 5 e StO zu einer Verwaltungsstrafe von € 5,00 bis € 25,00. Auf die Spielwertung hat die Verwaltungsstrafe keinen Einfluss.

5. Spiel- und Einsatzberechtigung

Die Spielberechtigung wird durch den digitalen Spielerpass nachgewiesen. Die Verantwortung dafür, dass die Spiel- und Einsatzberechtigung ordnungsgemäß gegeben ist, liegt in solchen Fällen immer beim Verein (§ 9 Nr. 8 JO).

Für den Verein spielberechtigte Spielerinnen und Spieler müssen darüber hinaus auch für das jeweilige Spiel einsatzberechtigt sein (begriffliche Definitionen siehe § 39 Nr. 1 Satz 1 und 2 SpO). Einschränkungen in dieser Hinsicht gibt es insbesondere im Bereich des Austauschs von Spielerinnen und Spielern zwischen verschiedenen Mannschaften ihrer Altersklasse (§ 8 JO, siehe hierzu Nr. 1.7) und beim unerlaubten Einsatz einer Juniorin oder eines Juniors in einer jüngeren Altersklasse. Selbstverständlich sind Spielerinnen und Spieler auch während einer Spielersperre nicht einsatzberechtigt.

Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen zur Spiel- oder Einsatzberechtigung führt zum Spielverlust und zu weiterer Bestrafung (§ 31 StO). Ebenso wird der Einsatz einer Spielerin oder eines Spielers unter falschem Namen bestraft. Ggf. kann ein solcher Einsatz ohne Spiel- oder Einsatzberechtigung auch zur Bestrafung der betroffenen Spielerin oder des betroffenen Spielers führen (§ 19 StO).

Beginn der Spielberechtigung

Die erstmalige Spielberechtigung beginnt, sobald der digitale Spielerpass von der Geschäftsstelle des HFV der Spielberechtigungsliste des Vereins hinzugefügt worden ist. Nach jedem Vereinswechsel wird der Beginn der Spielberechtigung im digitalen Spielerpass angegeben. Zu unterscheiden ist zwischen der Spielberechtigung für Pflicht- bzw. Freundschaftsspiele (siehe hierzu auch Nr. 1.16 und 1.17). Wartefristen nach Vereinswechsel beziehen sich immer nur auf Pflichtspiele.

Spezielle Spielberechtigung im Rahmen der geschlechtsbezogenen Inklusion

Nach verbindlicher Vorgabe des DFB war auch für den Bereich des HFV eine geschlechtsbezogen spezielle Art der Spielberechtigung im Rahmen der Inklusion

einzuführen. Näheres zum davon betroffenen Personenkreis ist den hierzu ergangenen Regelungen zu entnehmen. Thematisch nicht so recht zutreffend wurde die Regelung für jugendliche Personen in § 19 JO als neue Nr. 3 eingefügt. Weitergehende Vorgaben hierzu sind § 91 Nr. 8 bis 10 SpO zu entnehmen.

§ 19 JO enthielt bisher ausschließlich grundlegende Bestimmungen zum Vereinswechselverfahren, mit dem die neu eingeführte spezielle Spielberechtigung allenfalls am Rande etwas zu tun hat. Inhaltlich besser platziert wäre die neue Bestimmung wohl eher im Themenbereich des § 9 JO. Möglicherweise wird in diesem Zusammenhang noch eine Korrektur bezüglich der Zuordnung erfolgen.

Sollte bei einem Verein bzw. einer Mannschaft ein solcher Fall auftreten, wird empfohlen, sich hinsichtlich des weiteren Vorgehens mit der HFV-Passstelle in Verbindung zu setzen.

Zweitspielrecht (§§ 28, 28 a JO)

Juniorinnen und Junioren können auf förmlichen Antrag (Vordruck zum Download auf der HFV-Homepage) ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein (Zweitverein) erhalten, wenn in ihrem Stammverein keine Spielmöglichkeit in einer Juniorinnen- bzw. Juniorenmannschaft ihrer eigenen Altersklasse besteht, auch nicht im Rahmen einer Jugendspielgemeinschaft.

Darüber hinaus können Juniorinnen auch dann ein Zweitspielrecht für eine Juniorenmannschaft erhalten, wenn in ihrem Stammverein keine Spielmöglichkeit in einer Juniorenmannschaft ihrer eigenen Altersklasse besteht, auch nicht im Rahmen einer Jugendspielgemeinschaft (§ 28 a Nr. 2 JO).

Für die Hessenligen der A- und B-Junioren begründet ein Zweitspielrecht niemals eine Spielberechtigung (§ 28 Nr. 2 Satz 2 JO).

Das Zweitspielrecht muss für jedes Spieljahr neu beantragt werden und dauert immer nur bis zum Ende des laufenden Spieljahres an (§§ 28 Nr. 2, 28 a Nr. 3 JO).

Der Antrag kann nur in der Zeit vom 01. Juli bis zum 31. März jedes Spieljahres und nur mit Zustimmung des Stammvereins vom aufnehmenden Verein auf dem vorgeschriebenen Formular gestellt werden. Vom 01. April bis zum 30. Juni ist die Erteilung eines Zweitspielrechts ausnahmslos ausgeschlossen (§§ 28 Nr. 3, 28 a Nr. 4 JO). Entscheidend ist der Eingang des Antrages bei der Verbandsgeschäftsstelle.

Das Zweitspielrecht gilt ausschließlich für Junioren- bzw. Juniorinnenmannschaften. Der Einsatz von A-Junioren in Herrenmannschaften gemäß § 29 JO kann ebenso wie der Einsatz von B-Juniorinnen in Frauenmannschaften gemäß § 30 JO nur im Stammverein erfolgen (§§ 28 Nr. 6, 28 a Nr. 7 JO).

Grundsätzlich ist das Zweitspielrecht auf die eigene Altersklasse beschränkt (§§ 28 Nr. 5, 28 a Nr. 6 JO). Die Spielberechtigung für den Stammverein bleibt dabei stets erhalten. Juniorinnen und Junioren dürfen mithin in der Regel **nur in ihrem Stammverein** in der nächsthöheren Altersklasse eingesetzt werden. Im Zweitverein ist ein solcher Einsatz nur dann erlaubt, wenn es im Stammverein auch in der nächsthöheren Altersklasse keine Spielmöglichkeit gibt, auch nicht in einer Jugendspielgemeinschaft (§§ 28 Nr. 5, 28 a Nr. 6 JO).

Im Falle der Abmeldung der Juniorin oder des Juniors beim Stammverein erlischt automatisch auch das Zweitspielrecht (§§ 28 Nr. 10, 28 a Nr. 11 JO).

Juniorinnen und Junioren, deren Stammverein einem anderen Landesverband innerhalb des DFB angehört, kann ebenfalls ein Zweitspielrecht für einen Verein des

HFV erteilt werden. In diesem Fall muss der Antrag bis spätestens 31. Januar bei der Verbandsgeschäftsstelle eingehen.

Aufgrund neu eingeführter Änderungen der Jugendordnung zum Spieljahr 2022/2023 (§§ 28 Nr. 7, 28 a Nr. 8 JO) sind weitere Einzelfälle zur Erteilung eines Zweitspielrechts hinzugekommen:

- Überhangspielerinnen und Überhangspieler, wenn der Stammverein in dieser Altersklasse über zu viele Spielerinnen bzw. Spieler verfügt. In einem solchen Fall erlischt die Spielberechtigung für Mannschaften ihrer Altersklasse im Stammverein für die Dauer des Zweitspielrechts.
- Juniorinnen und Junioren mit wechselndem Aufenthaltsort (z. B. wegen getrenntlebender Eltern oder beiderseitigen Sorgerechts) und
- Juniorinnen, wenn der Stammverein keine Möglichkeit bietet, in einer Juniorinnen- oder Juniorenmannschaft ihrer Altersklasse zum Einsatz zu kommen.

Darüber hinaus kann der Verbandsjugendwart in Ausnahmefällen nach sportlichem Ermessen ein besonderes Zweitspielrecht für einen Junior oder eine Juniorin erlassen (§§ 28 Nr. 11, 28 a Nr. 12 JO).

Gastspielerlaubnis (§ 43 JO)

Für jeweils ein einzelnes Freundschaftsspiel unter Juniorinnen- oder Juniorenmannschaften, also nicht für eine komplette Turnierteilnahme, kann eine Juniorin oder ein Junior auf schriftlichen Antrag eine Gastspielerlaubnis für einen anderen Verein erhalten. Die Erlaubnis erteilt, soweit beide beteiligten Vereine dem Deutschen Fußball-Bund angehören, die örtlich zuständige Kreisjugendwartin oder der örtlich zuständige Kreisjugendwart. Der Antrag muss dort spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Spieltermin vorliegen. Aus dem Antrag muss die Zustimmung des Stammvereins ersichtlich sein (§ 43 Nr. 1, 2 ,3, 4 JO).

Auch für Juniorinnen und Junioren mit einer Spielberechtigung für einen Verein aus einem Mitgliedsverband der FIFA außerhalb des DFB kann unter den genannten Voraussetzungen schriftlich über die Kreisjugendwartin oder den Kreisjugendwart eine Gastspielerlaubnis beantragt werden. Aus dem Antrag müssen Name, Vorname, Geburtsdatum, Stammverein und Herkunftsland der Spielerin oder des Spielers hervorgehen. Die Genehmigung erteilt in diesen Fällen der Verbandsjugendwart. Dort muss der Antrag spätestens eine Woche von dem beabsichtigten Spieltermin vorliegen (§ 43 Nr. 5 JO).

Höchstspieldauer - Nur ein Spiel pro Kalendertag (§ 42 JO)

Jede Juniorinnen- oder Juniorenmannschaft darf an einem Kalendertag nur ein Spiel austragen (§ 42 Nr. 1 JO). Für Verstöße hinsichtlich der gesamten Mannschaft greift derzeit keine spezielle Strafvorschrift, in aller Regel dürfte aber in solchen Fällen § 42 Nr. 2 Satz 1 JO i. V. m. § 16 Nr. 4 c StO zutreffen. Ausgenommen von der Regelung sind Turnierspiele (§ 42 Nr. 3 JO).

Juniorinnen und Junioren dürfen an einem Kalendertag nur in einem Spiel eingesetzt werden (§ 42 Nr. 2 JO). Auch hier sind Turnierspiele ausgenommen (§ 42 Nr. 3 JO). Der Einsatz einer Juniorin oder eines Juniors in mehr als einem Spiel pro Kalendertag hat für jeden einzelnen Fall eine Verwaltungsstrafe in Höhe von € 15,00 bis € 500,00 zur Folge (§ 16 Nr. 4 c StO). Die Spielwertung bleibt davon unberührt.

Im Rahmen eines Turniers dürfen mehrere Spiele an einem Kalendertag ausgetragen werden, jedoch darf insgesamt die doppelte Spieldauer für die jeweilige Altersklasse nicht überschritten werden (Satzungen und Ordnungen, Anhang 5 Nr. 6 sowie Anhang 7 Nr. 5).

Die Vorschrift bezieht sich immer nur auf den Kalendertag, nicht etwa auf einen Zeitraum von 24 Stunden. Mithin dürfen also Juniorinnen- oder Juniorenmannschaften nach einem Spiel am vorherigen Nachmittag bereits am Vormittag des folgenden Kalendertages erneut spielen. Das gilt in gleicher Weise auch für einzelne Juniorinnen und Junioren.

Nicht von der Beschränkung auf ein Spiel pro Kalendertag betroffen sind Juniorinnen und Junioren, die eine vorhandene Spielberechtigung zum Einsatz in einer Frauen- bzw. in einer Herrenmannschaft wahrnehmen (§ 42 Nr. 2 Satz 2, 3 JO). Die Reihenfolge der Spiele ist in diesem Zusammenhang unerheblich.

6. Anzahl der Spielerinnen und Spieler, Ein- und Auswechselung (§§ 12, 13, 14 JO)

Mannschaftsstärken

A- und B-Junioren spielen als 11er-Mannschaften, was normalerweise auch für die C-Junioren gilt. Notfalls können von den Kreisjugendausschüssen für die C-Junioren auch Spielrunden mit 9er- oder 7er-Mannschaften zugelassen werden.

Die D-Junioren spielen in der Regel als 9er-Mannschaften. Hier können, wenn die örtlichen Gegebenheiten es erfordern, auch Spielrunden mit 7er-Mannschaften gebildet werden.

Vor allem in bevölkerungsarmen Gebieten könnte sich auf Kreisebene in den vorgenannten Altersklassen ausnahmsweise die Notwendigkeit ergeben, nach dem „Norweger Modell“ mit von Spiel zu Spiel wechselnden Mannschaftsstärken zu spielen. Wo es unausweichlich erscheint, dieses Modell umzusetzen, müssen die hierbei zu berücksichtigenden Modalitäten, insbesondere mögliche Mannschaftsstärken und Wertung der Spiele, eingehend und unmissverständlich in den verbindlichen Bestimmungen des jeweiligen Kreises festgelegt werden.

Für E-Juniorinnen und E-Junioren dürfen noch bis einschließlich des Spieljahres 2023/2024 im Ligabetrieb Meisterschaftsrunden mit maximal sieben Spielerinnen und Spielern pro Mannschaft (zuzüglich Auswechselspielerinnen und Auswechselspieler) ausgetragen werden. Die Kreisjugendausschüsse dürfen festlegen, dass die Liga-Spiele nach den Regeln der Fair-Play-Liga stattfinden. Vom Spieljahr 2024/2025 an dürfen gemäß Vorgabe durch den DFB im offiziellen Spielbetrieb auch in dieser Altersklasse nur noch Spielfeste nach Art des „Funino“ angeboten werden.

Bei den F- und G-Junioren sind Spielfeste nach Art des „Funino“ bereits durchgängig eingeführt worden. Nähere Vorgaben zu Größe und Ausstattung der Spielfelder, Anzahl der Spielerinnen und Spieler pro Mannschaft und zum Modus der Durchführung dieser Spielfeste sind den hierzu ergangenen verbindlichen Durchführungsbestimmungen des VJA zu entnehmen. Bei den F-Junioren darf neben diesen Spielfesten in den Kreisen letztmals im Spieljahr 2023/2024 noch ein zusätzlicher Runden-Spielbetrieb nach den Regeln der Fair-Play-Liga angeboten werden.

Voraussichtlich wird den Vereinen die Möglichkeit eingeräumt werden, auch vom Spieljahr 2024/2025 an in den Altersklassen E und F noch Freundschaftsspiele mit anderen Vereinen nach den Regeln der Fair-Play-Liga zu vereinbaren.

Bei den Juniorinnen ist die Mannschaftsstärke für die einzelnen Altersklassen nicht festgelegt (§ 14 JO). Sie wird von den zuständigen Jugendausschüssen für jede Spielklasse in den verbindlichen Bestimmungen abschließend geregelt. Anders als bei den Junioren wird bei den Juniorinnen bereits verbreitet in verschiedenen Altersklassen nach dem „Norweger Modell“ gespielt. Eingehende Erläuterungen zu den Modalitäten sind den für die betroffene Spielklasse geltenden verbindlichen Bestimmungen zu entnehmen. Die Anwendung des „Norweger Models“ bedarf jeweils der Genehmigung durch den VFM. Das gilt auch für die eventuelle Einführung des „Niedertiefenbacher Models“ (siehe hierzu Nr. 1.1) in Spielklassen der Juniorinnen.

Ein- und Auswechselung

Für den Spielbetrieb der Juniorinnen gilt generell, dass in allen Altersklassen unabhängig von der Mannschaftsstärke bis zu vier Spielerinnen aus- und wieder eingewechselt werden können (§ 14 Nr. 2 JO).

Bei den A-, B-, C-, und D-Junioren sowie den E-Junioren im Ligabetrieb, hier letztmals im Spieljahr 2023/2024, dürfen bis zu vier, im Runden-Spielbetrieb der F-Junioren im Fair-Play-Modus, letztmals im Spieljahr 2023/2024 möglich, bis zu acht Spielerinnen oder Spieler aus- und wieder eingewechselt werden (§ 12 Nr. 2 JO). Für die Hessenligas der Junioren kann der Verbandsjugendausschuss hierzu einschränkende Bestimmungen festlegen (§ 12 Nr. 1 Satz 2 JO).

Einwechselungen sind nur bei Spielunterbrechungen im Einvernehmen mit der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter erlaubt. Bei den F-Junioren im Runden-Spielbetrieb gelten für Einwechselungen bis einschließlich des Spieljahrs 2023/2024 die Vorgaben der Richtlinien zur Fair-Play-Liga. Die möglichen Ein- und Auswechselungen bei Spielfesten nach Art des „Funino“ sind in den speziellen Durführungsbestimmungen geregelt.

Diese Regelungen gelten gemäß § 14 Nr. 2 JO auch für den Spielbetrieb der Juniorinnen.

Mindestanzahl (§ 12 Nr. 4 JO)

Bei Spielbeginn muss im Spielbetrieb der Junioren eine Mindestanzahl an Spielerinnen oder Spielern auf dem Spielfeld sein:

- bei 11er-Mannschaften mindestens sieben Spielerinnen oder Spieler
- bei 9er-Mannschaften mindestens sechs Spielerinnen oder Spieler
- bei 7er-Mannschaften mindestens fünf Spielerinnen oder Spieler

Wird die vorgegebene Mindestanzahl zum Spielbeginn nicht erreicht, gilt dies als verschuldeter Spielausfall (§ 44 StO, Nichtantreten).

Sofern die Mindestanzahl im laufenden Spiel unterschritten wird, muss die Schiedsrichterin oder der Schiedsrichter das Spiel abbrechen (§ 12 Nr. 4 Abs. 2 JO). Das Spiel ist dann für den Gegner entsprechend dem Spielstand zum Zeitpunkt des Abbruchs als gewonnen zu werten, mindestens aber mit 3:0.

7. Austausch von Spielerinnen und Spielern zwischen höheren und unteren Mannschaften innerhalb der eigenen Altersklasse (§ 8 JO)

Verfügt ein Verein oder eine Jugendspielgemeinschaft über mehrere Mannschaften in einer Altersklasse, so werden diese Teams in der Regel nach ihrer Liga- oder Spielklassenzugehörigkeit geordnet. Die am höchsten spielende Mannschaft erhält die 1, nach unten wird weiter durchnummieriert (Bsp.: D1, D2, D3 usw.). Man spricht hier von höheren und unteren Mannschaften. Mannschaften mit einer geringeren Sollzahl an Spielern auf verkleinerten Spielfeldern gelten stets als untere Mannschaften (§ 8 Nr. 1 S. 2 JO).

Wird vor der Hauptrunde eine Qualifikationsrunde gespielt, so teilt der Verein oder die Jugendspielgemeinschaft Mannschaften mit gleicher Sollstärke an Spielerinnen und Spielern, die auf Kreisebene spielen, abgestuft nach deren voraussichtlicher Spielstärke, die für sie zutreffenden Nummern zu. Der Kreisjugendausschuss kann die Vorgabe des Vereins oder der Jugendspielgemeinschaft ggf. aus sportlichen Gesichtspunkten korrigieren. Näheres hierzu regeln abschließend die verbindlichen Bestimmungen des jeweils betroffenen Kreises.

Sollte eine Mannschaft, die zuvor als untere bezeichnet worden ist, eine höhere Spielklasse erreichen als ein zuvor stärker eingeschätztes Team, werden die Ziffern vor der Hauptrunde entsprechend getauscht. Der Wechsel von Spielerinnen und Spielern von einer Mannschaft zur anderen innerhalb derselben Altersklasse ist nicht immer ohne Weiteres erlaubt.

Wechsel von einer unteren zu einer höheren Mannschaft derselben Altersklasse

Ein solcher Wechsel ist zunächst uneingeschränkt möglich (§ 8 Nr. 3 JO). Er kann auch über mehrere Stufen direkt erfolgen, also können beispielsweise bisherige D3-Junioren im unmittelbar folgenden Pflichtspiel der D1 eingesetzt werden.

Bedacht werden muss dabei jedoch, dass ein Wechsel zurück zur unteren Mannschaft nicht immer problemlos möglich ist.

Wechsel von einer höheren zu einer unteren Mannschaft derselben Altersklasse

Zunächst ist ein solcher Wechsel immer kontingentiert und schon von da her begrenzt. Wie viele Spielerinnen oder Spieler nach unten wechseln dürfen, richtet sich nach der Sollzahl an Spielern der unteren Mannschaft. Die Besetzung der höheren Mannschaft richtet sich nach dem letzten ausgetragenen Pflichtspiel (zum Begriff siehe Nr. 1.16) laut Spielbericht (siehe hierzu auch Nr. 1.9).

So dürfen

- bei 11er-Mannschaften maximal drei Spielerinnen oder Spieler,
- bei 9er-Mannschaften maximal zwei Spielerinnen oder Spieler,
- bei 7er-Mannschaften nur eine Spielerin oder ein Spieler

im nachfolgenden Pflichtspiel in der nächst unteren Mannschaft derselben Altersklasse eingesetzt werden, die im unmittelbar vorausgegangenen Pflichtspiel einer höheren Mannschaft derselben Altersklasse laut Spielbericht zum Einsatz gekommen sind. Diese Beschränkung gilt vom zuletzt ausgetragenen Pflichtspiel der höheren Mannschaft an und erstreckt sich bis zu deren nächstem Pflichtspiel. Die Anzahl der nach unten zu übernehmenden Spielerinnen oder Spieler bleibt für die Dauer stets gleich. Es müssen jedoch nicht durchweg dieselben Spielerinnen und Spieler sein, die nach unten übernommen werden.

Der Wechsel nach unten ist immer nur um eine Stufe zulässig (§ 8 Nr. 2 Satz 1 JO).

Beispiel: Am Samstag haben die C1-Junioren ein Pflichtspiel absolviert, am folgenden Sonntagmorgen steht ein Pflichtspiel der C2-Junioren an. Vorausgesetzt, es handelt sich um 11er-Mannschaften, dürfen am Sonntagmorgen drei Spielerinnen oder Spieler in der C2 spielen, die tags zuvor laut Spielbericht in der C1 eingesetzt worden sind. Hat die C2 noch vor dem nächsten Pflichtspiel C1 noch ein weiteres Pflichtspiel, dürfen in der C2 wiederum nur drei Spielerinnen oder Spieler eingesetzt werden, die im letzten Pflichtspiel der C1 mitgewirkt haben. Dabei dürfen die in diesen beiden Pflichtspielen der C2 einzusetzenden drei Spielerinnen oder Spieler der C1 unter Beibehaltung der maximal möglichen Anzahl ausgetauscht werden.

Weiteres Beispiel: Am Samstag haben die D1-Junioren ein Pflichtspiel absolviert, am folgenden Sonntagmorgen steht ein Pflichtspiel der D3-Junioren an. Von den D1-Junioren dürfen keine Spielerin und kein Spieler direkt in die D3 wechseln. Der Wechsel nach unten ist im Rahmen des vorgegebenen Kontingents stets nur um eine Stufe, also von der D1 zur D2 oder von der D2 zur D3 erlaubt.

Sonderfall: Erster Pflichtspieltag (§ 8 Nr. 2 Satz 3 JO)

Die oben angeführten Begrenzungen der maximalen Anzahl von Spielerinnen und Spielern, die nach dem Einsatz in einer höheren Mannschaft des Vereins oder der JSG im unmittelbar folgenden Pflichtspiel in der nächst unteren Mannschaft eingesetzt werden dürfen, gelten analog bereits für den ersten Pflichtspieltag des Spieljahres. Dort dürfen in allen Altersklassen (A, B, C, D und bis zum Spieljahr 2023/2024 einschließlich auch E im Liga-Spielbetrieb) in einer unteren Mannschaft nur ebenso viele Juniorinnen oder Junioren eingesetzt werden, die laut namentlicher Spielermeldung des Vereins bzw. der Jugendspielgemeinschaft der nächst höheren Mannschaft zugeordnet sind, wie es während der Spielrunde im unmittelbar folgenden Pflichtspiel gemäß § 8 Nr. 2 Satz 2 JO zulässig wäre.

Alle Spielerinnen und Spieler dürfen in der namentlichen Spielermeldung, die von der Klassenleitung vom ersten Spieltag an einsehbar sein muss, nur einmal, also nur für eine der Mannschaften, aufgeführt werden (§ 7 Nr. 2 JO).

Jeder Verstoß führt zum Spielverlust und ggf. weiterer Bestrafung (§ 31 StO).

Sonderfall: Letzte Phase der Meisterschaftsrunden (§ 8 Nr. 4 JO)

In den letzten vier Meisterschaftsspielen von unteren Mannschaften sowie in sich eventuell anschließenden Entscheidungs- oder Relegationsspielen dürfen Juniorinnen und Junioren, die in der Rückrunde in mehr als fünf Spielen einer höheren Mannschaft mitgewirkt haben (siehe hierzu auch Nr. 1.9), nicht mehr in einer unteren Mannschaft eingesetzt werden. Jeder Verstoß führt zum Spielverlust und ggf. weiterer Bestrafung (§ 31 StO).

Zulässiges Kontingent überschritten - Spielerinnen und Spieler nicht einsatzberechtigt

Beim Einsatz von mehr Spielerinnen oder Spielern, als es das erlaubte Kontingent zulässt, oder bei einem Wechsel auch nur einer Spielerin oder eines Spielers über eine Stufe nach unten hinaus wird der Tatbestand des § 31 StO erfüllt (fehlende Einsatzberechtigung), was zum Spielverlust und zu weiterer Bestrafung führt.

Sonderfall neue Wettspielformen (sowie Fair-Play-Liga bei F-Junioren noch bis einschließlich Spieljahr 2023/2024)

Generell werden bei den F- und G-Juniorinnen sowie den F- und G-Junioren, ab dem Spieljahr 2024/2025 auch bei den E-Juniorinnen und E-Junioren, keine Meisterschafts- oder Pokalspiele mehr durchgeführt. Neben den von den Kreisjugendausschüssen angesetzten Spielfesten sind auch die Spiele nach den Regeln der Fair-Play-Liga bei den F-Juniorinnen und F-Junioren (nur noch bis zum Spieljahr 2023/2024 optional möglich) ihrem Wesen nach Freundschaftsspiele. Sie haben nur insofern Pflichtspielcharakter, als die Termine zur Spielansetzung verbindlich eingehalten werden müssen.

Die zuvor angeführten Einschränkungen aus § 8 JO haben bei diesen Altersklassen mithin keine Bedeutung.

Da in diesen Altersklassen ihrem Wesen nach künftig nur noch Freundschaftsspiele oder Spielfeste veranstaltet werden, können F- und G-Juniorinnen sowie F- und G-Juniorinnen unabhängig von der Zustimmung (Freigabe) des abgebenden Vereins jederzeit den Verein wechseln. Vom Spieljahr 2024/2025 an gilt das auch für E-Juniorinnen und E-Junioren. Folglich gibt es beim Vereinswechsel in diesen Altersklassen keine Wartefrist (§ 20 Nr. 3 JO).

Tritt eine Mannschaft der Altersklassen F oder G zu einem Rundenspiel oder Spielfest nicht an, handelt es sich nicht um einen verschuldeten Spielausfall (§ 44 StO, betrifft nur Pflichtspiele). Das Kreissportgericht könnte dies jedoch als unbegründete Absage eines Freundschaftsspiels oder Turniers werten (§ 41 StO). Diese Regelung gilt ab dem Spieljahr 2024/2025 auch für die Altersklasse E.

8. Einsatz in Herren- bzw. Frauenmannschaften

B-Juniorinnen in Frauenmannschaften (§ 30 JO)

B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs können auf Antrag eine zusätzliche Spielberechtigung für Frauenmannschaften ihres Vereins erhalten. Der förmliche Antrag (Vordruck zum Download auf der HFV-Homepage) ist analog § 29 Nr. 6 JO zu stellen.

Dem Antrag sind die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters und eine aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung einer Ärztin oder eines Arztes hinzuzufügen.

Die Spielberechtigung für die B-Juniorinnen bleibt außerdem bestehen. Das gilt auch dann, wenn die B-Juniorin den Status einer Vertragsspielerin annimmt.

B-Juniorinnen mit **Zweitspielrecht** können eine zusätzliche Spielberechtigung für die Frauenmannschaften nur in ihrem Stammverein erhalten, nicht in ihrem Zweitverein (§ 28 a Nr. 7 JO).

Wegen des Einsatzes von B-Juniorinnen in einer Frauenmannschaft dürfen Juniorinnenspiele nicht abgesetzt werden (§ 30 Nr. 4 JO).

B-Juniorinnen des jeweils jüngeren Jahrgangs ohne Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder in der näheren Umgebung (§ 30 Nr. 2 JO)

In Einzelfällen kann in solchen Fällen eine Spielerlaubnis für B-Juniorinnen in einer Frauenmannschaft ihres Vereins erteilt werden. Zuständig ist der VFM. Der Antrag ist mit ausführlicher und schlüssiger Begründung über die Kreisjugendwartin oder den Kreisjugendwart einzureichen.

Der Begriff „nähere Umgebung“ orientiert sich in diesem Zusammenhang ausschließlich an der geografischen Entfernung, wobei von einem Umkreis von etwa

zwanzig Kilometern um den Sitz des Stammvereins ausgegangen wird. Verkehrsverbindungen sind in diesem Zusammenhang in aller Regel unerheblich.

Die Entscheidung hängt weiterhin davon ab, ob es im genannten Umkreis rein objektiv eine Mannschaft gibt, in der die Juniorin vom Alter her spielen könnte. Eigene Wünsche der Juniorin, persönliche Spielstärke oder Aufnahmefähigkeit eines anderen Vereins sind unerheblich. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit gilt auch dann als gegeben, wenn sich eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht anbietet.

Einen darüber hinaus gehenden Ermessensspielraum für ggf. speziell gelagerte Fälle räumen die beiden o. a. Bestimmungen in diesem Zusammenhang nicht ein.

Talentförderung für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs (§ 30 Nr. 3 JO)

Im Rahmen der Talentförderung ist B-Juniorinnen auf förmlichen Antrag (vorgeschriebenes Formular) im Ausnahmefall eine zusätzliche Spielberechtigung für eine Mannschaft ihres Vereins in der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga zu erteilen. Dies gilt nur für B-Juniorinnen, die zum Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der HFV-Passstelle mindestens zehn Länderspiele in einer DFB-Juniorinnen-Nationalmannschaft bestritten haben. Vorausgesetzt werden schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters und eine aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung einer Ärztin oder eines Arztes. Zuständig für die Anerkennung eines solchen Ausnahmefalles ist der VFM.

A-Juniores in Herrenmannschaften (§ 29 JO)

Viele Jahre lang war es selbstverständlich, dass A-Juniores nach Vollendung des 18. Lebensjahres, unabhängig davon, ob sie dem jüngeren oder älteren A-Juniores-Jahrgang angehörten, von ihrem 18. Geburtstag an in allen Herrenmannschaften ihres Vereins ohne jede Einschränkung eingesetzt werden durften.

Die Übernahme von 18jährigen Spielern des jüngeren Jahrganges hatte in der Folge zunehmend zu Problemen im Jugendbereich geführt. A-Junioresmannschaften waren dadurch verbreitet ihre stärksten Akteure abhandengekommen, da Doppelleinsätze bei den Herren und bei den A-Juniores zumindest auf Dauer nicht infrage kamen. Durch die Schwächung der betroffenen Jugendteams ergaben sich nicht selten Wettbewerbsverzerrungen. In vielen Fällen führte die so eingetretene Schwächung sogar immer wieder zum Rückzug dieser Mannschaften aus dem Spielbetrieb.

Auf Anregung einer speziell eingesetzten Arbeitsgruppe beschloss der Verbandsjugendtag 2020 nahezu einstimmig die automatische Spielberechtigung für bereits 18jährige Angehörige des jüngeren A-Juniores-Jahrgangs abzuschaffen. Der offiziell eingebrachte Antrag des VJA auf entsprechende Änderung des § 29 Nr. 2 JO fand beim Verbandsfußballtag 2021 für viele Insider überraschend eine sehr breite Mehrheit. Vom Spieljahr 2022/2023 an können bereits 18jährige des jüngeren A-Juniores-Jahrgang nur noch auf Antrag unter den Voraussetzungen von § 29 Nr. 2 JO die Spielberechtigung für Herrenmannschaften erhalten.

A-Juniores des älteren Jahrgangs dürfen nach Vollendung des 18. Lebensjahres nach wie vor uneingeschränkt in allen Herrenmannschaften ihres Vereins eingesetzt werden (§ 29 Nr. 1 a JO).

A-Juniores des älteren Jahrgangs, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind, können auf Antrag gemäß § 29 Nr. 6 JO die zusätzliche Spielberechtigung für Herrenmannschaften erhalten (§ 29 Nr. 1 b JO).

Dem Antrag sind die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters und eine aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung einer Ärztin oder eines Arztes beizufügen.

Bei A-Junioren des jüngeren Jahrgangs, auch wenn sie bereits achtzehn Jahre alt sind, kommt eine zusätzliche Spielberechtigung für Herrenmannschaften nur in Frage, wenn sie aktuelle Auswahlspieler auf der Ebene des Hessischen Fußball-Verbandes oder des Deutschen Fußball-Bundes sind. Näheres hierzu regelt § 29 Nr. 2 JO.

Die Spielberechtigung für die A-Junioren bleibt in allen Fällen bestehen. Das gilt auch dann, wenn der A-Junior den Status eines Vertragsspielers annimmt.

A-Junioren mit **Zweitspielrecht** dürfen unter den genannten Voraussetzungen nur für ihren Stammverein in einer Herrenmannschaft spielen, niemals aber für ihren Zweitverein (§ 28 Nr. 6 JO).

Wegen des Einsatzes von Junioren in einer Herrenmannschaft dürfen Juniorenspiele nicht abgesetzt werden (§29 Nr. 7 JO).

A-Junioren des jüngeren Jahrgangs ohne Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder in der näheren Umgebung (§ 29 Nr. 3 JO)

In Einzelfällen kann in solchen Fällen eine Spielerlaubnis für A-Junioren in einer Herren-Amateurmännermannschaft ihres Vereins erteilt werden. Zuständig ist der VJA. Der Antrag ist mit ausführlicher und schlüssiger Begründung über die Kreisjugendwartin oder den Kreisjugendwart einzureichen.

Der Begriff „nähere Umgebung“ orientiert sich in diesem Zusammenhang ausschließlich an der geografischen Entfernung, wobei von einem Umkreis von etwa zwanzig Kilometern um den Sitz des Stammvereins ausgegangen wird. Verkehrsverbindungen sind in diesem Zusammenhang in aller Regel unerheblich.

Die Entscheidung hängt weiterhin davon ab, ob es im genannten Umkreis rein objektiv eine Mannschaft gibt, in welcher der Junior vom Alter her spielen könnte. Eigene Wünsche des Juniors, persönliche Spielstärke oder Aufnahmefähigkeit eines anderen Vereins sind unerheblich. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit gilt auch dann als gegeben, wenn sich eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht anbietet.

Einen darüber hinaus gehenden Ermessensspielraum für ggf. speziell gelagerte Fälle räumen die beiden o. a. Bestimmungen in diesem Zusammenhang nicht ein.

B-Junioren, die das 17. Lebensjahr vollendet haben und Angehörige eines Lizenzvereins und/oder eines anerkannten DFB-Nachwuchsleistungszentrums sind (§ 29 Nr. 3 JO)

Für diese Junioren kann der Verbandsjugendwart auf Antrag die Sondergenehmigung zum Einsatz in der 1. Herrenmannschaft des Vereins erteilen. Der Antrag ist gemäß § 29 Nr. 6 JO mit der Abweichung zu stellen, dass hierzu eine aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung einer Sportärztin oder eines Sportarztes erforderlich ist. Die Spielberechtigung für Juniorenmannschaft bleibt auch in diesen Fällen erhalten.

9. Spielbericht, Ergebniseingabe ins DFB-Net

Mit der verbindlichen Einführung des elektronischen Spielberichts (§ 38 SpO) sind für alle am Spiel beteiligten Seiten (Vereine, Mannschaften, Spielleitung) erhebliche

Verbesserungen und Vereinfachungen erreicht worden. Insbesondere gibt es keine Probleme mehr mit der Lesbarkeit aller Angaben auf dem Spielbericht. Auch unvollständig ausgefüllte Spielberichte dürften damit der Vergangenheit angehören.

Die Eintragungen der Schiedsrichterin oder des Schiedsrichters im elektronischen Spielbericht erlangen Bestandskraft, sofern die beteiligten Vereine diesen nicht innerhalb von drei Tagen, gerechnet von der Freigabe durch die Schiedsrichterin oder den Schiedsrichter an, mit einer schriftlichen Stellungnahme bei der Klassenleitung widersprechen (§ 38 Nr. 5 SpO).

Schuldhafte Nichtanwendung des elektronischen Spielberichts kann mit einer Verwaltungsstrafe gemäß § 16 Nr. 5 h StO geahndet werden.

Informationen zum Umgang mit dem elektronischen Spielbericht

Interessierte Personen können sich umfassend über den Umgang mit dem elektronischen Spielbericht informieren. Das Handbuch hierzu ist auf der Homepage des HFV zu finden: www.hfv-online.de > Vereinsservice > DFBnet > Handbücher, Dokumentationen. Darüber hinaus ist auf der HFV-Homepage hierzu eine Videopräsentation eingerichtet.

Nutzung des elektronischen Spielberichts

Der elektronische Spielbericht ist aufzurufen unter www.dfbnet.org. Sodann ist im Navigationsbereich links „Spielbericht“ anzuklicken. Jedem Verein ist ein Zugangscode zugeteilt und übermittelt worden, mit dem der elektronische Spielbericht geöffnet werden kann.

Zunächst sind von den Vereinen die erforderlichen Eintragungen in den gelb unterlegten Feldern im Bereich „Verantwortliche und sonstige Angaben“ vorzunehmen, also Trainerin oder Trainer, mannschaftverantwortliche Person, Schiedsrichterassistentin oder Schiedsrichterassistent und Platzordnerobfrau oder Platzordnerobmann (Letzteres kann der Gastverein mit „XXX“ ausfüllen). Diese Eintragungen sind erforderlich, um ggf. spätere Überprüfungen im Rahmen der Satzung und Ordnungen des HFV durch Klassenleitung oder Sportgerichte zu ermöglichen. Kriterien der Prüfung können beispielsweise sein: Erforderliche Trainerlizenz, Betreuung einer Jugendmannschaft durch eine erwachsene Person oder ggf. der Einsatz gesperrter Spielerinnen oder Spieler in einer der genannten Funktionen.

Die Eingabe der Spieldaten selbst sowie die Übernahme der einzusetzenden Spielerinnen oder Spieler aus der Spielberechtigungsliste des Vereins kann falls gewünscht bereits zuhause auf jedem PC mit Internet-Zugang vorgenommen werden. Grundlage zur Verfügbarkeit der Spielerinnen und Spieler ist also die Spielberechtigungsliste, die vom Verein gepflegt und auf dem aktuellen Stand gehalten werden muss.

Danach erfolgt die Freigabe des Spielberichts, der dann u. a. über PC oder Tablet-PC/Laptop im Vereinsheim eingesehen und zur Passkontrolle bereitgestellt werden kann. Der Spielbericht kann auch jederzeit ausgedruckt werden. Damit die Schiedsrichterin oder der Schiedsrichter neben den Pflichten aus § 47 Nr. 2 SpO auch der in § 49 Nr. 1 SpO auferlegten Verpflichtung zur Prüfung der Spielberechtigung einwandfrei nachkommen können, soll der elektronische Spielbericht von den beteiligten Mannschaften vollständig ausgefüllt spätestens dreißig Minuten vor Spielbeginn freigegeben werden.

Nach der Freigabe des Spielberichts durch den Anwender sind Veränderungen hinsichtlich der eingegebenen Daten durch den Verein nicht mehr möglich. Zum Beispiel kann ein Austausch oder Entfernen von Spielerinnen oder Spielern nur noch durch die Schiedsrichterin oder den Schiedsrichter bzw. mit ihnen einvernehmlich erfolgen (Näheres hierzu siehe unter „Änderung der Mannschaftsaufstellung nach der Freigabe des Spielberichts durch den Verein“).

Falsch eingegebene Torschützen können vom betroffenen Verein über seinen Zugang zum DFBnet innerhalb von vier Tagen korrigiert werden.

Gesperrte Spielerinnen und Spieler blockiert

Während einer Sperre sind Spielerinnen und Spieler auf der Spielberechtigungsliste mit dem **Symbol „§“** (Paragrafenzeichen) gekennzeichnet und blockiert. Sie können nicht in den elektronischen Spielbericht übernommen werden.

Einen weiteren Sperrvermerk beinhaltet das **Kürzel „Sp“** beim Spielernamen. Zum Beispiel könnte hier eine Spielersperre zurzeit ausgesetzt sein. Die Übernahme der betroffenen Spielerin oder des betroffenen Spielers in den Spielbericht und der folgende Einsatz im Spiel dürfen nur dann erfolgen, wenn alle Zweifel an der bestehenden Einsatzberechtigung verlässlich ausgeräumt sind. Die Verantwortung liegt ausschließlich beim betroffenen Verein.

Ggf. kann in der Spielberechtigungsliste **eine Spielerin oder ein Spieler mit einem Stern** gekennzeichnet sein. Damit wird auf eine aktuell nicht prüfbare Spielberechtigung hingewiesen. In solchen Fällen ist stets Vorsicht geboten. Auf diese Art markierte Spielerinnen oder Spieler sollten ebenfalls nur dann in den Spielbericht übernommen und ggf. im Spiel eingesetzt werden, wenn keinerlei Zweifel an der gegebenen Spiel- und Einsatzberechtigung bestehen, u. a. hinsichtlich der korrekten Altersklasse. Die Verantwortung liegt auch in solchen Fällen stets beim betroffenen Verein.

Anzahl von Juniorinnen und Junioren auf dem Spielbericht (§ 12 Nr. 3 JO)

In Umsetzung des § 12 Nr. 3 Satz 1 JO i. V. m. den „Durchführungsbestimmungen des VJA im Rahmen der Nutzung des elektronischen Spielberichts“ dürfen so viele Spielerinnen und Spieler aus der Spielberechtigungsliste in den elektronischen Spielbericht übernommen werden, wie dort Felder zur Eintragung vorhanden sind (§ 12 Nr. 3 Satz 3 JO). Näheres hierzu regeln die o. a. Durchführungsbestimmungen.

Nicht eingesetzte Spielerinnen und Spieler können von der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter nach dem Spiel vom Spielbericht gelöscht werden. Nach der Passkontrolle zusätzlich hinzugekommene Spielerinnen und Spieler können von der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter hinzugefügt, ggf. auch nicht zum Spiel erschienene oder aus sonstigen Gründen nicht einsatzfähige Spielerinnen oder Spieler durch andere ersetzt werden.

Als im Spiel eingesetzt gelten nur die Spielerinnen und Spieler, die laut Spielbericht in der Startformation standen oder von der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter als eingewechselt vermerkt worden sind. Das ist insbesondere wichtig im Zusammenhang mit dem Austausch von Juniorinnen und Junioren zwischen Mannschaften der eigenen Altersklasse (§ 8 JO, siehe hierzu auch Nr. 1.7).

Änderung der Mannschaftsaufstellung nach der Freigabe des Spielberichts durch den Verein

Spielerinnen und Spielern, die zum Zeitpunkt der Freigabe durch den Verein nicht auf dem elektronischen Spielbericht aufgeführt sind, fehlt grundsätzlich die Einsatzberechtigung für das anstehende Spiel (Regel 3, § 38 SpO). Ein am Spiel beteiligter Verein kann jedoch **rechtzeitig vor Spielbeginn** der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter folgende Änderungswünsche mitteilen:

- Vorziehen von Spielerinnen oder Spielern, die zur Einwechslung vorgesehen waren, jetzt aber in die Startformation aufrücken sollen, auf eine der ersten elf bzw. neun oder sieben Positionen (abhängig von der Sollstärke der Mannschaft),
- Nachtrag von zuvor nicht auf dem Spielbericht aufgeführten Spielerinnen oder Spielern oder
- Ersetzen von auf dem Spielbericht aufgeführten Spielerinnen oder Spielern durch andere.

Gängige Gründe für die nachträgliche Änderung der Mannschaftsaufstellung könnten beispielsweise sein:

- Spielerin oder Spieler, vorgesehen für die Startformation oder auch zur Einwechslung, teilt kurzfristig Nichterscheinen oder verspätetes Eintreffen zum Spiel mit,
- Spielerin oder Spieler verletzt sich beim Aufwärmen oder
- Mannschaft, die wegen Spielermangels in Unterzahl antreten sollte, kann kurzfristig doch noch ergänzt werden.

Nach rechtzeitiger Kenntnisnahme trägt die Schiedsrichterin oder der Schiedsrichter den Änderungswunsch unter „Besondere Vorkommnisse“ auf dem elektronischen Spielbericht ein und vermerkt dies ggf. bei Abweichungen von der ursprünglichen Startformation als „Änderungen in der Mannschaftsaufstellung von Heim-/Gastmannschaft“ oder alternativ auch als „Auswechslung“. Die Korrektur der Teamformation selbst wird später durch die Klassenleitung vorgenommen. Der veranlassende Verein soll aus Gründen der Fairness auch die gegnerische Mannschaft über die nachträgliche Aktualisierung informieren.

Spielerinnen und Spieler, die zum Zeitpunkt der Prüfung der Spielberechtigung durch die Schiedsrichterin oder den Schiedsrichter gemäß § 39 SpO, ggf. auch durch eine „Gesichtskontrolle“, nicht anwesend waren, müssen sich vor Betreten des Spielfeldes zur Einwechslung oder zur Ergänzung der zuvor in Unterzahl angetretenen Mannschaft persönlich (§ 9 Nr. 6 JO, siehe oben unter Nr. 1.4) noch am Spielfeldrand gegenüber der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter legitimieren (Ausdruck des Spielberichts oder der Spielberechtigungsliste, falls erforderlich amtliches Dokument mit Lichtbild). **Ohne hinreichende Legitimierung fehlt die Einsatzberechtigung.**

Spielberichtsbogen, Ausdruck des elektronischen Spielberichts

Sofern der vorgeschriebene elektronische Spielbericht, insbesondere wegen technischer Probleme, nicht zur Verfügung steht, muss ausnahmsweise noch der herkömmliche Spielberichtsbogen (nur Originalvordruck, keine Kopie) verwendet werden.

Sollte eine Schiedsrichterin oder ein Schiedsrichter trotz einwandfrei verwendbaren elektronischen Spielberichts darauf bestehen, den Spielbericht in Papierform an die Klassenleitung einzusenden, ist ihr oder ihm ein Ausdruck des elektronischen Spielberichts auszuhändigen.

Das anfallende Porto ist der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter in beiden Fällen durch den Heimverein zu erstatten.

Turnierspielbericht

Bei Turnieren sind weiterhin die hierfür speziell gestalteten Turnierspielberichtsbögen (Originalvordrucke, keine Kopien) zu verwenden. Sie stehen auf der HFV-Homepage zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Übermittlung bzw. Einsenden des Spielberichts

Für die rechtzeitige Übermittlung des elektronischen Spielberichts bzw. für das rechtzeitige Einsenden des Spielberichtsbogens oder eines Ausdrucks des elektronischen Spielberichts hat die Schiedsrichterin oder der Schiedsrichter zu sorgen. Bei Ausbleiben der zugeteilten Schiedsrichterin oder des zugeteilten Schiedsrichters ist der Heimverein für die rechtzeitige Übermittlung oder das rechtzeitige Einsenden verantwortlich. Eintragungen, die ansonsten der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter vorbehalten sind, können nach Betätigen des Buttons „SR ausgeblieben“ in den elektronischen Spielbericht eingegeben werden.

Bei Verstößen droht eine Verwaltungsstrafe in Höhe von € 15,00 bis € 500,00 (§ 16 Nr. 5 g StO).

Spieldaten

Auch beim Ausfall eines zuvor nicht abgesetzten Spieles (z. B. wegen der Platzverhältnisse oder Nichtantretens einer Mannschaft) ist ein Spielbericht zu übermitteln bzw. einzusenden. Daraus muss der Grund für den Spieldaten ersichtlich sein.

Eingabe des Spielergebnisses ins DFBnet

Ergebnisse von Pflichtspielen sollen vom Heimverein ins DFBnet eingegeben werden (ebenso Spieldatenfall oder Spielabbruch). Das kann sowohl online als auch über die entsprechende App (aufzurufen über www.dfbnet.org/service) erfolgen. Alle Spiele, die nach der im offiziellen Spielplan festgelegten Anstoßzeit bis 17.00 Uhr beendet sind, sollen am Spieltag bis spätestens 18.00 Uhr eingegeben sein. Spiele, die bis nach 17.00 Uhr andauern, sollen spätestens eine Stunde nach Ende des Spiels eingegeben sein.

Eine Strafandrohung für die versäumte oder verspätete Eingabe der Ergebnisse gibt es nicht mehr.

Spielergebnisse der Altersklassen F und G werden nicht ins DFB-Net eingegeben. Das gilt vom Spieljahr 2024/2025 an auch für Spielergebnisse der Altersklasse E.

Den Betreuerinnen und Betreuern der Jugendmannschaften sollte es wichtig sein, das Ergebnis ihrer Mannschaft rechtzeitig einzugeben. Das liegt auch in ihrem eigenen Interesse, denn auch sie möchten doch die Ergebnisse ihrer Liga oder Spielklasse möglichst frühzeitig erfahren.

10. Betreuung, Beaufsichtigung (§ 41 JO)

Zu jedem Spiel müssen Juniorinnen- und Juniorenmannschaften von einer geeigneten erwachsenen Person beaufsichtigt und betreut werden. Zu widerhandlungen haben eine Verwaltungsstrafe aus § 16 Nr. 4 d StO (Geldstrafe) zur Folge. Die Spielwertung bleibt davon unberührt.

Für Verstöße gemäß § 14 Nr. 8 JO, wonach jede Juniorinnenmannschaft eine Betreuerin haben muss, ist eine Verwaltungsstrafe nicht vorgesehen.

11. Spielabsage und Spielverlegung

Die offiziellen Terminlisten sind allgemein verbindlich. Eine Spielabsage oder Spielverlegung ohne Mitwirkung der Klassenleiterin oder des Klassenleiters kommt ausnahmslos nicht in Frage. Bei den offiziellen Terminbesprechungen können ggf. einvernehmlich mit der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter Spielverlegungen abgestimmt werden.

Spielverlegungen während des Rundenverlaufs

Anträge auf Spielverlegungen während des Rundenverlaufs sind auf ein unvermeidbares Mindestmaß zu beschränken und in aller Regel nur mit Zustimmung des Gegners und gleichzeitigem Vorschlag für einen neuen Termin möglich.

Die zuständigen Verbandsausschüsse sind gehalten, in ihren verbindlichen Bestimmungen die Antragsmodalitäten festzulegen. Die Vorlaufzeit für den Eingang des Antrags bei der Klassenleitung kann vor Ort festgelegt werden, sollte sich jedoch in der Regel an der Vorgabe von fünf Tagen gemäß den Richtlinien zum DFBnet orientieren.

Antragsstellung

In jedem Fall sind Anträge auf Spielverlegung schriftlich einzureichen, möglichst auf elektronischem Wege. Das sollte über das Modul „Antrag auf Spielverlegung“ im DFBnet erfolgen. Alternativ kann hierzu auch das für diesen Zweck auf der Homepage des HFV bereitgehaltene Formular verwendet werden. Absender muss eine dem für die jeweilige Klassenleitung zuständigen Ausschuss offiziell gemeldete verantwortliche Person aus der Jugendleitung oder dem Jugendmanagement des Vereins bzw. des federführenden Vereins in einer JSG sein. In der Regel sind dies die Jugendmanagerin oder der Jugendmanager (Jugendleiterin oder Jugendleiter) selbst, niemals aber die Betreuerin oder der Betreuer einer einzelnen Mannschaft.

Dies gilt auch für Anträge auf kurzfristige Spielabsetzungen aus zwingenden Gründen (§ 64 Nr. 2 SpO) oder aus akut eingetretenen besonders zwingenden Gründen (§ 14 SpO) sowie wegen der Abstellung von Juniorinnen oder Junioren zu Auswahlspielen (§ 37 JO). Die Voraussetzungen für solche Anträge sind im Folgenden beschrieben.

Kostenregelung für Anträge auf Spielverlegung

Anträge auf Spielverlegung sind im Jugendbereich nur in den Hessenligen, den Verbandsligen und den Gruppenligen gebührenpflichtig (derzeit € 10,00 pro Antrag). In allen anderen Jugendligen und Jugendspielklassen auf Kreisebene sind sie gebührenfrei (§ 7 Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung).

Kurzfristige Spielabsage wegen widriger äußerer Bedingungen

Kann aus Sicht des Heimvereins wegen der schlechten Platzverhältnisse ein Spiel nicht stattfinden, ist die Klassenleiterin oder der Klassenleiter rechtzeitig zu kontaktieren. Es liegt sodann im Ermessen der Klassenleiterin oder des Klassenleiters, ob das Spiel abgesetzt wird. Ggf. kann eine Platzkommission eingesetzt werden, die endgültig entscheidet.

Näheres zum Verfahren regelt Anhang 1 zu Satzung und Ordnungen des HFV.

In der letzten Stunde vor dem festgelegten Spielbeginn liegt die Entscheidung nur noch bei der zugeteilten Schiedsrichterin oder dem zugeteilten Schiedsrichter.

Sollte ein städtischer oder gemeindeeigener Sportplatz von der zuständigen Behörde gesperrt worden sein, ist ebenfalls umgehend vom betroffenen Verein die Klassenleitung zu kontaktieren.

Kurzfristige Spielabsage aus zwingenden Gründen (64 Nr. 2 SpO)

Haben sich bei einer Mannschaft Umstände eingestellt, die ein Antreten zu einem angesetzten Pflichtspiel unmöglich erscheinen lassen, muss der betroffene Verein dies offiziell bei der zuständigen Klassenleitung spätestens **zwei Tage** vor dem Spieltermin anzeigen und die Genehmigung zum Nichtantreten erwirken. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Spielabsetzung liegt im Ermessen der Klassenleitung. Im Falle der Genehmigung zum Nichtantreten wird das Spiel für den betroffenen Verein mit 0:3 als verloren gewertet. Eine Bestrafung wegen verschuldeten Spielausfalls aus § 44 StO erfolgt in diesem Fall nicht. Nach dreimaligem Nichtantreten scheidet die Mannschaft jedoch aus dem Wettbewerb aus (§ 16 Nr. 2 JO, siehe hierzu auch Nr. 1.18).

Wird die Genehmigung verweigert oder die für den Antrag festgelegte Vorlaufzeit unterschritten, handelt es sich um einen verschuldeten Spielausfall gemäß § 44 StO.

Kurzfristige Spielabsetzung aus akut eingetretenen besonders zwingenden Gründen (§ 14 SpO)

Die hier verlangten besonders zwingenden Gründe müssen akut eingetreten sein und sind einwandfrei nachvollziehbar schriftlich zu belegen. Die Anerkennung eines solchen besonders zwingenden Grundes liegt im Ermessen der Klassenleitung. Bei Anerkennung wird das betroffene Spiel neu angesetzt.

Als besonders zwingende Gründe kommen vor allem in Betracht

- schwerwiegende Unglücksfälle mit Bezug zu Verein oder Mannschaft,
- Todesfälle (z. B. Spieler, Betreuer, Trainer),
- sonstige bedeutsame unabwendbare und nicht vorhersehbare Ereignisse,
- erhebliche Mannschaftsschwächung durch akute Krankheitsfälle, von denen mehrere Stammspielerinnen oder Stammspieler betroffen sind.

Akute Krankheitsfälle sind stets ärztlich zu attestieren. Die Atteste sind der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter unverzüglich vorzulegen, spätestens bis zu vier Tage nach dem Spieltag. Als Stammspielerin oder Stammspieler kann nur gelten, wer in den letzten fünf Pflichtspielen regelmäßig auf den Spielberichten aufgeführt war (siehe hierzu auch Nr. 1.9, 1.16). Eine davon abweichende Anzahl an Pflichtspielen kann durch den jeweils zuständigen Ausschuss in die verbindlichen Bestimmungen aufgenommen werden.

Die zuständigen Verbandsausschüsse sollten in ihren verbindlichen Bestimmungen die genaue Anzahl von Spielerinnen oder Spielern festlegen, deren Ausfall durch eine nachgewiesene akute Erkrankung für eine Spielabsetzung erforderlich ist. Als Anhalt könnte gelten

- fünf Stammspielerinnen oder Stammspieler bei 11er-Mannschaften,
- vier Stammspielerinnen oder Stammspieler bei 9er-Mannschaften,
- drei Stammspielerinnen oder Stammspieler bei 7er-Mannschaften.

Eine andere Anzahl an Stammspielerinnen und Stammspielern kann durch den jeweils zuständigen Ausschuss in den verbindlichen Bestimmungen festgelegt werden.

In Fällen der Spielabsetzung gemäß § 14 SpO wird das Spiel von der Klassenleitung neu angesetzt.

Spielabsetzung wegen der Abstellung zu Auswahlspielen (§ 37 JO)

Die Vereine sind verpflichtet, Juniorinnen oder Junioren bei entsprechender Nominierung zu Auswahlspielen oder Veranstaltungen des HFV oder des DFB abzustellen (§ 37 Nr. 1 JO). Absagen nach Einladungen haben eine Schutzsperre für die betroffene Spielerin oder den betroffenen Spieler für Pflicht- und Freundschaftsspiele zur Folge (Regeldauer 10 Tage ab Veranstaltungsbeginn). Der Verbandsjugendwart kann die Spielsperre verkürzen oder aufheben (§ 37 Nr. 1 Abs. 2 JO).

Wird eine Juniorin oder ein Junior zu einem Auswahlspiel oder einer Veranstaltung des HFV berufen, kann der Verein die Absetzung des betroffenen Pflichtspiels in der Altersklasse beantragen, der die Juniorin oder der Junior als Spielerin oder Spieler angehört (§ 37 Nr. 2 JO).

Bei Auswahlspielen oder Veranstaltungen des DFB ist ein solcher Antrag nur möglich, wenn mindestens zwei Juniorinnen oder Junioren berufen worden sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn es sich um eine Torhüterin oder einen Torhüter handelt (§ 37 Nr. 3 JO).

Dem Antrag hat die Klassenleitung stattzugeben.

Spiele von Frauen- bzw. Herrenmannschaften dürfen wegen der Abstellung von Juniorinnen oder Junioren nicht abgesetzt werden (§ 37 Nr. 4 JO, ebenso §§ 29 Nr. 7, 30 Nr. 4 JO).

Angesichts vieler Juniorinnen und Junioren mit Migrationshintergrund werden aus Gründen der Gleichbehandlung voraussichtlich ab dem Spieljahr 2024/2025 Berufungen zu Auswahlspielen von ausländischen Verbänden ebenso berücksichtigt.

12. Verschuldeter Spielausfall, Nichtantreten oder verspätetes Antreten

Reisende Mannschaften haben ihre Fahrt so anzutreten, dass sie rechtzeitig am Spielort ankommen. In Fällen höherer Gewalt haben Heimmannschaft und Schiedsrichterin oder Schiedsrichter eine **Wartezeit** von 45 Minuten einzuhalten (§ 43 Nr. 2 SpO).

Für Gastmannschaften ist eine Wartezeit nicht vorgeschrieben. In besonderen Fällen müssen sie jedoch eine vom Heimverein nicht verursachte Verzögerung beim Spielbeginn akzeptieren, wenn das vorherige Spiel noch andauert, z. B. bedingt durch verspätete Anreise der Schiedsrichterin oder des Schiedsrichters, eine unumgängliche Spielunterbrechung oder eine notwendig gewordene Verlängerung des Spiels.

Auch nach abgelaufener Wartezeit kann das Spiel noch in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Heim- und Gastverein mit Zustimmung der Schiedsrichterin oder des Schiedsrichters als Pflichtspiel ausgetragen werden.

Findet ein Pflichtspiel wegen Nichtantretens oder verspäteten Antretens nicht statt, handelt es sich um einen verschuldeten Spielausfall, der gemäß § 44 StO bestraft wird.

Tritt der Gastverein in der Hinrunde nicht an, muss er das Rückspiel wiederum beim Gegner austragen. Handelt es sich bereits um das Rückspiel, muss der Gastverein dem Heimverein die Fahrtkosten aus dem Hinspiel erstatten (§ 44 Nr. 3 StO).

Ein Verein, der zu einem Pflichtspiel nicht angetreten ist, hat dem Gegner auf Antrag die entstandenen Kosten zu ersetzen. Die Höhe des zu zahlenden Betrages wird vom zuständigen Sportgericht festgesetzt (§ 44 Nr. 4 StO).

13. Feldverweis auf Dauer, rechtliches Gehör (§ 88 SpO, § 43 RVO)

Nach einem Feldverweis auf Dauer steht es dem betroffenen Verein und der betroffenen Spielerin oder dem betroffenen Spieler zu, innerhalb von maximal drei Tagen vom Spieltag an gerechnet von sich aus schriftlich zu dem Vorfall Stellung zu nehmen (§ 88 SpO). Diese Gelegenheit sollte vor allem dann wahrgenommen werden, wenn es den Umständen nach notwendig erscheint, dem Sportgericht die eigene Sicht der Dinge vor einer Entscheidung nahezubringen, z. B. auch durch die Benennung von Augenzeugen.

Die Spielwertung kann mit dieser Stellungnahme nicht angefochten werden. Hierzu müsste gesondert ein Einspruch gegen die Spielwertung (§ 25 RVO, siehe Nr. 1.14) eingelegt werden.

Die Gewährung des in anderen Fällen vorgeschriebenen rechtlichen Gehörs (§ 43 Nr. 3 RVO) ist beim Feldverweis von Spielern nicht zwingend vorgesehen. Liegt dem Sportgericht am dritten Tag nach dem Spiel noch keine Stellungnahme des betroffenen Spielers oder des Vereins vor, wird vermutet, dass auf eine Stellungnahme verzichtet wird. Die Bestrafung erfolgt dann alleine auf der Basis des Berichts der Schiedsrichterin oder des Schiedsrichters.

14. Einspruch gegen die Spielwertung

Der Einspruch gegen die Spielwertung (§ 25 RVO) kommt nur in Frage bei einem spielentscheidenden Regelverstoß durch die Schiedsrichterin oder den Schiedsrichter sowie bei einer spielentscheidenden Benachteiligung einer Mannschaft durch einen Eingriff von außen.

Von zentraler Bedeutung ist hierbei stets die **spielentscheidende Wirkung** der Begebenheit.

Tatsachenentscheidungen der Schiedsrichterin oder des Schiedsrichters (z.B. Tor oder kein Tor, Ball im Aus oder nicht, Spieldauer, Bewertung eines Foulspiels oder einer Abseitsstellung, vermeintlich falsche Freistoßentscheidung etc.) sind unanfechtbar und stellen daher niemals einen relevanten Einspruchsgrund dar (§ 45 Nr. 2 SpO, § 25 Nr. 4 RVO).

Beim Einlegen dieses Rechtsmittels sind die Formvorschriften aus §§ 31 bis 38 RVO unbedingt zu beachten. Insbesondere ist die vorgeschriebene Rechtsmittelgebühr fristgerecht zu überweisen (§§ 32, 34 RVO).

Über den Einspruch gegen die Spielwertung entscheidet das zuständige Sportgericht.

Die **Mitwirkung von nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spielerinnen oder Spielern stellt keinen Einspruchsgrund gegen die Spielwertung dar (§ 25 Nr. 3 RVO)**. Liegen Erkenntnisse oder zumindest der konkrete Verdacht für einen solchen Fall vor, ist dies schriftlich mit Begründung an die Klassenleiterin oder den Klassenleiter zu melden. Rechtlich ist dies als Anzeige eines Verstoßes im Sinne des § 13 Nr. 1 RVO zu werten. Die Rechtsorgane sind verpflichtet, den Sachverhalt zu

klären und ggf. das notwendige Verfahren von sich aus einzuleiten. Eine Rechtsmittelgebühr ist in solchen Fällen nicht zu entrichten.

15. Abseits- und Rückpassregel

Die Vorgaben aus § 13 Nr. 8, 9, § 14 Nr. 4 JO, wonach bei Spielen der E-, F- und G-Juniorinnen sowie der E, F- und G-Juniorinnen die Abseits- und Rückpassregel aufgehoben sind, gelten bis zum Ende des Spieljahres 2023/2024 nur noch für die Altersklasse E im Liga-Spielbetrieb und die Altersklasse F in Spielen nach den Regeln der Fair-Play-Liga. Ab dem Spieljahr 2024/2025 wird in den Altersklassen E, F und G offizieller Spielbetrieb nur noch in Form von Spielfesten nach Art des „Funino“ zulässig sein (ohne Torhüter und Abseitsregel).

Für sämtliche Spiele der B-, C- und D-Juniorinnen sowie der A-, B-, C- und D-Juniorinnen gelten unabhängig von Mannschaftsstärke und Spielfeldgröße Abseits- und Rückpassregel uneingeschränkt.

16. Pflichtspiele

Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Qualifikationsspiele (§ 32 Nr. 1 JO)

Alle Spiele, die von einem zuständigen Verbandsausschuss (Verbandsjugendausschuss, Kreisjugendausschuss) im Rahmen einer offiziellen Spielrunde angesetzt worden sind, haben den Status von Pflichtspielen. Dazu gehören auch zur Ermittlung eines Meisters, von Auf- oder Absteigern oder zum Erlangen einer Qualifizierung von einem zuständigen Verbandsausschuss angesetzte Turniere.

Pokalspiele (§ 35 JO, Anhang 3 Satzung und Ordnungen)

Die Teilnahme an den Pokalrunden ist freiwillig. Wenn eine Mannschaft jedoch zur Pokalrunde angemeldet worden ist, sind die im Rahmen dieser Runde angesetzten Spiele Pflichtspiele. Das kann sich auch auf die Ableistung einer Spielersperre und den Austausch von Juniorinnen und Junioren zwischen Mannschaften derselben Altersklasse auswirken (§ 8 JO, siehe hierzu auch Nr. 1.7).

Hallenrunden einschließlich Futsal (§ 36 JO)

Die Teilnahme an Hallenrunden einschließlich Futsal ist freiwillig. Wenn eine Mannschaft jedoch zur Teilnahme an einer Hallenrunde einschließlich Futsal angemeldet worden ist, sind die im Rahmen dieser Runde angesetzten Spiele Pflichtspiele.

Hinsichtlich der Ableistung einer Spielersperre gilt ein Spieltag in einer Hallenrunde einschließlich Futsal als ein Pflichtspiel.

Spielrunden der F- und G-Juniorinnen sowie F- und G-Juniorinnen, Spielfeste (§ 13 Nr. 3, 4, 5 JO)

Bei von einem Verbandsausschuss angesetzten Rundenspielen und Spielfesten für F- und G-Juniorinnen sowie F- und G-Juniorinnen handelt es sich um Freundschaftsspiele, die nur insofern Pflichtspielcharakter haben, als die angesetzten Termine einzuhalten sind. Ein Nichtantreten zu einem Spiel erfüllt in diesen Altersklassen nicht den Tatbestand eines verschuldet herbeigeführten Spielausfalls (§ 44 StO). Es kann jedoch eine Bestrafung wegen unbegründeter Absage eines Freundschaftsspiels oder Turniers erfolgen (§ 41 StO).

Dies gilt in gleicher Weise vom Spieljahr 2024/2025 an auch für E-Juniorinnen und E-Juniorinnen.

17. Freundschaftsspiele, Turniere und Spielfeste (§ 32 JO, Anhänge 5, 7 und 7 a zu Satzung und Ordnungen)

Turniere für die Altersklassen A, B, C, D und E sind genehmigungspflichtig. Gleiches gilt bei F- und G-Juniorinnen sowie F- und G-Junioren für Spielfeste (vom Spieljahr 2024/2025 an auch für E-Juniorinnen und E-Junioren). Genehmigungsanträge stehen auf der Homepage des HFV kostenlos zum Download bereit. Sie sind bei der Kreisjugendwartin oder dem Kreisjugendwart einzureichen, was auch auf elektronischem Wege erfolgen kann. Näheres zum Genehmigungsverfahren, für das keine Gebühren erhoben werden, ist den Anhängen Nr. 5, 7 und 7 a zu Satzung und Ordnungen zu entnehmen.

Freundschaftsspiele sind bei der örtlich zuständigen Kreisjugendwartin oder dem örtlich zuständigen Kreisjugendwart anzumelden und von dort ins DFBnet einzugeben (§ 32 Nr. 2 JO). Die Annahme der Anmeldungen und die Eingabe ins DFBnet kann auf die für die jeweilige Altersklasse zuständige Klassenleitung delegiert werden. In einigen Kreisen gibt es hierzu eine davon abweichende Regelung. Dort werden Freundschaftsspiele direkt beim Kreisschiedsrichterausschuss angemeldet und von dort aus ins DFBnet eingegeben.

Jede Serie von Freundschaftsspielen ist beim Verbandsjugendwart anzumelden. In diesem Falle können einzelne Spiele daraus oder die ganze Serie zu Pflichtspielen erklärt werden, was sich auf die Spielberechtigung auswirken kann (§ 32 Nr. 2 JO).

Erst nach der Eingabe ins DFBnet kann für ein Freundschaftsspiel vom zuständigen Kreisschiedsrichterausschuss eine Schiedsrichterin oder ein Schiedsrichter zugewiesen werden.

Auch bei Freundschaftsspielen und Turnieren sind Spielberichte erforderlich. Alle Spielerinnen und Spieler müssen spielberechtigt sein und über einen digitalen Spielerpass verfügen. Ein elektronischer Spielbericht ist nur verfügbar, wenn das Spiel in das DFBnet eingegeben worden ist.

Spezielle Arten von Freundschaftsspielen

Freundschaftsspiele können, soweit dies sportlich sinnvoll ist und im Einklang mit der Jugendordnung steht, auch zwischen **Juniorinnen- und Juniorenmannschaften** ausgetragen werden (§ 32 Nr. 3 JO). Die Juniorinnenmannschaft darf dabei um eine Altersklasse älter sein als die gegnerische Juniorenmannschaft (Anlehnung an § 14 Nr. 3 JO).

Ebenfalls zulässig sind Freundschaftsspiele zwischen **Herren- und A-Juniorinnenmannschaften**, in denen in diesem Fall nur A- und B-Junioren eingesetzt werden dürfen (§ 32 Nr. 4 a JO). Darüber hinaus dürfen auch **B-Juniorinnenmannschaften, die der Bundesliga oder Hessenliga angehören**, Spiele gegen Herrenmannschaften austragen. Gleches gilt für **B-Juniores Verbandsauswahlmannschaften**. Der Einsatz von C-Junioren ist in solchen Spielen unzulässig (§ 32 Nr. 5 JO).

Zulässig sind außerdem Freundschaftsspiele zwischen **Frauenmannschaften und A- oder B-Juniorinnenmannschaften**, die in diesem Fall nur mit A- und B-Junioren spielen dürfen (§ 32 Nr. 4 b JO).

Gleches gilt für Freundschaftsspiele zwischen **Frauen- und B-Juniorinnenmannschaften**, in denen in diesem Fall nur B-Juniorinnen eingesetzt werden dürfen (§ 32 Nr. 4 b JO).

Freundschaftsspiele gegen ausländische Mannschaften bedürfen der internationalen Spielgenehmigung des DFB, die über den HFV zu beantragen ist (Vordruck auf der HFV-Homepage). Sie ist der Anmeldung des Spieles bei der Kreisjugendwartin oder dem Kreisjugendwart beizufügen.

18. Abmeldung vom Spielbetrieb, Rückzug einer Mannschaft

Wird während der laufenden Meisterschaftsrunde eine Juniorinnen- oder Juniorenmannschaft vom Verein oder der JSG zurückgezogen, oder ist sie zum dritten Mal nicht angetreten (sowohl verschuldeter Spielausfall gemäß § 44 StO als auch genehmigtes Nichtantreten gemäß § 64 Nr. 2 SpO fließen hier ein), so scheidet sie mit sofortiger Wirkung aus dem Spielbetrieb aus.

Unabhängig davon, ob dies in der Hin- oder Rückrunde geschieht, bleiben die bisher erzielten Ergebnisse der Mannschaft weiterhin in der Wertung. Die noch ausstehenden Spiele werden für den jeweiligen Gegner mit 3:0 als gewonnen gewertet (§ 16 Nr. 2 Abs. 1 JO). Sofern in der betroffenen Spielklasse mit Auf- und Abstieg gespielt wird, ist die ausgeschiedene Mannschaft erster Absteiger (§ 16 Nr. 2 Abs. 2 JO).

Im Falle des Ausscheidens einer Mannschaft aus dem Spielbetrieb während der laufenden Saison verlieren alle unteren Mannschaften in dieser Spielzeit ihr Aufstiegsrecht (§ 67 Nr. 3 SpO).

Die verbliebenen Spielerinnen und Spieler der betroffenen Mannschaft können nach dem Ausscheiden aus dem Spielbetrieb ggf. ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein beantragen (§§28, 28 a JO), sofern dadurch in ihrem Verein keine Spielmöglichkeit mehr in ihrer Altersklasse besteht. Dies bedarf der Zustimmung des Stammvereins. Nach dem 31. März kommt ein Zweitspielrecht nicht mehr in Frage.

Alternativ können solche verbliebenen Spielerinnen und Spieler vom 1. Juli bis zum 30. September unabhängig von der Freigabe des Stammvereins wegen fehlender Spielmöglichkeit ohne Wartefrist zu einem anderen Verein wechseln (§ 27 Nr. 5 JO). Vom 01. Oktober bis zum 31. März ist ein solcher Wechsel ohne Wartefrist nur noch mit Freigabe des Stammvereins möglich (§ 27 Nr. 6 JO). Nach dem ersten oder zweiten Spieljahr können Spielerinnen und Spieler, die nach Maßgabe von § 27 Nr. 5, 6 JO wegen fehlender Spielmöglichkeit in ihrer Altersklasse im Stammverein zu einem anderen Verein gewechselt sind, während der normalen Wechselzeit (Juni) ohne Wartefrist zurück zu ihrem Stammverein wechseln. Kehren solche Spielerinnen oder Spieler nach Ablauf des zweiten Spieljahres nicht zum Stammverein zurück, werden sie ohne Wartefrist Spielerinnen bzw. Spieler des Neuvereins (§ 27 Nr. 7 JO).

In aller Regel wird der Stammverein eher einem Zweitspielrecht als einem Vereinswechsel zustimmen, denn dann bleibt die Spielberechtigung für den Stammverein erhalten (siehe hierzu auch Nr. 1.5).

Sonderbestimmung für Entscheidungs- und Qualifikationsrunden

Tritt eine Juniorinnen- oder Juniorenmannschaft zu einem Entscheidungsspiel nicht an, auch im Rahmen einer Entscheidungsrunde, so scheidet sie sofort aus dem Wettbewerb aus. Alle bisherigen Ergebnisse werden gestrichen (§ 16 Nr. 6 JO).

Gleiches gilt für Qualifikationsspiele, auch im Rahmen einer Qualifikationsrunde (§ 16 a Nr. 4 JO).

